



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

54. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 2001

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
22308	6. 2. 2001	RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung	
		Satzung des Universitätsklinikums Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts –	500
22308	6. 2. 2001	Satzung des Universitätsklinikums Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts –	503
22308	6. 2. 2001	Satzung des Universitätsklinikums Düsseldorf – Anstalt des öffentlichen Rechts –	507
22308	6. 2. 2001	Satzung des Universitätsklinikums Essen – Anstalt des öffentlichen Rechts –	511
22308	6. 2. 2001	Satzung des Universitätsklinikums Köln – Anstalt des öffentlichen Rechts –	515
22308	6. 2. 2001	Satzung des Universitätsklinikums Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts –	519

22308

I.
Satzung
des Universitätsklinikums Aachen
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 6. 2. 2001 – 321-7511-AC

Aufgrund des § 7 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Aachen der Technischen Hochschule Aachen (Universitätsklinikum Aachen) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 738) wird für das Universitätsklinikum Aachen folgende Satzung erlassen:

§ 1
Name und Sitz

- (1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Aachen“.
- (2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2
Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 25 Abs. 2 Satz 1 HG) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt. Das Nähere über die Zusammenarbeit regelt die zwischen Universität und Universitätsklinikum geschlossene Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung).
- (3) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung.
- (4) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.
- (5) Das Universitätsklinikum ist bis zum Ablauf des Jahres 2006 verpflichtet, sich für die Planung und Durchführung seiner Bauvorhaben der staatlichen Bauverwaltung des Landes und deren Rechtsnachfolger zu bedienen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3
Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4
Zusammensetzung,
Bestellung und Verfahren
des Aufsichtsrats

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an:
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung;
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums;
 3. die Rektorin oder der Rektor der Universität;
 4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität;
 5. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft;
 6. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft;
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals;
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums;
 9. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrats, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und endet jeweils mit Ablauf der Aufsichtsratssitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.
- (3) Das am Universitätsklinikum tätige wissenschaftliche Personal mit Ausnahme des der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.
- (5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (6) Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 führt zwei Stimmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ihre Aufwendungen erstattet. Sie können eine angemessene Ver-

gütung erhalten. Das Nähere regelt die oder der Aufsichtsratsvorsitzende.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat legt die betrieblichen Ziele des Universitätsklinikums fest und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung;
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin;
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftspplan;
5. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
7. Entlastung des Vorstands.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 3 Millionen DM;
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von ihm bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze;
4. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
7. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Universität (Kooperationsvereinbarung).

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Für den Aufsichtsrat ernannt die oder der Vorsitzende die Beamtinnen und Beamten des Universitätsklinikums und nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach dem Landesbeamtengesetz und der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand wahr.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor mit beratender Stimme;
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Klini-

kurskonferenz und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, die Bestellung der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors außerdem nach Anhörung der Leitenden Pflegekräfte des Universitätsklinikums. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärztinnen oder Ärzte und Professorinnen oder Professoren der Medizin sein und sollen in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrats und führt die Geschäfte. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung oder der Verordnung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Mitglieder übertragen, in deren Geschäftsbereich diese Aufgaben überwiegend fallen.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten einschließlich der Beamten des Universitätsklinikums. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 110 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf einzelne Mitglieder für ihren

Geschäftsbereich übertragen hat; er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Die Klinikumskonferenz berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern. Der Wirtschaftsplan ist bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen. Die Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11

Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Aufsichtsrat, der dazu das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 12

Gemeinsame Einrichtungen, Pflegedienst, Schulen und Lehranstalten

Der Vorstand regelt Organisation und Verfahren der gemeinsamen Einrichtungen, des Pflegedienstes und der Schulen und Lehranstalten des Universitätsklinikums nach Anhörung der Klinikumskonferenz. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 13

Übergangsvorschrift

Bis zur Wahl nach § 8 Abs. 3 wählen die nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in einer Vollversammlung aus ihrem Kreis die vier Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2. Zu dieser Vollversammlung lädt die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät die Wahlberechtigten ein. Sie oder er stellt das Wahlergebnis fest und veröffentlicht es in geeigneter Weise. Die Amtszeit der in dieser Vollversammlung gewählten Mitglieder der Klinikumskonferenz endet, sobald Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 aufgrund einer Wahlordnung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 gewählt sind.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft.

Anlage**Universitätsklinikum Aachen****Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung**

Abteilung Hygiene und Umweltmedizin
 Abteilung für Arbeitsmedizin
 Abteilung für Klinische Chemie und Pathobiochemie sowie Klinisch-Chemisches Zentrallaboratorium
 Abteilung für Medizinische Mikrobiologie
 Abteilung für Medizinische Immunologie
 Abteilung für Neuropathologie
 Abteilung für Pathologie
 Abteilung für Rechtsmedizin
 Abteilung für Humangenetik
 Abteilung für Anästhesiologie
 Abteilung für Augenheilkunde
 Abteilung für Chirurgie
 Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe
 Abteilung für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
 Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 Abteilung für Phoniatrie und Pädaudiologie
 Abteilung für Dermatologie
 Abteilung für Kinderheilkunde
 Abteilung für Kinderkardiologie
 Abteilung für Innere Medizin I (Kardiologie und Pneumologie)
 Abteilung für Innere Medizin II (Nephrologie und klinische Immunologie)
 Abteilung für Innere Medizin III (Gastroenterologie und Stoffwechsel)
 Abteilung für Innere Medizin IV (Hämatologie und Onkologie)
 Abteilung für Neurochirurgie
 Abteilung für Neurologie
 Abteilung für Nuklearmedizin
 Abteilung für Orthopädie
 Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie
 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
 Abteilung für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin
 Abteilung für Radiologische Diagnostik
 Abteilung für Strahlentherapie
 Abteilung für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie
 Abteilung für Urologie
 Abteilung für Plastische Chirurgie, Hand- und Verbrennungschirurgie

Abteilung für Kieferorthopädie

Abteilung für Zahnerhaltung, Parodontologie und Präventive Zahnheilkunde

Abteilung für Zahnärztliche Prothetik

Abteilung für Zahn-, Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie

— MBl. NRW. 2001 S. 500.

22308

**Satzung
 des Universitätsklinikums Bonn
 — Anstalt des öffentlichen Rechts —**

RdErl. d. Ministeriums
 für Schule, Wissenschaft und Forschung
 v. 6. 2. 2001 — 321-7511-BN

Aufgrund des § 7 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Bonn der Universität Bonn (Universitätsklinikum Bonn) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 734) wird für das Universitätsklinikum Bonn folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Bonn“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 25 Abs. 2 Satz 1 HG) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt. Das Nähere über die Zusammenarbeit regelt die zwischen Universität und Universitätsklinikum geschlossene Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung).

(3) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung.

(4) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(5) Das Universitätsklinikum ist bis zum Ablauf des Jahres 2006 verpflichtet, sich für die Planung und Durchführung seiner Bauvorhaben der staatlichen Bauverwaltung des Landes und deren Rechtsnachfolger zu bedienen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3

Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums;
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität;
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität;
5. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft;
6. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums;
9. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektorats, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und endet jeweils mit Ablauf der Aufsichtsratssitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

(3) Das am Universitätsklinikum tätige wissenschaftliche Personal mit Ausnahme des der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung.

(4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(6) Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 führt drei Stimmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfas-

sung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ihre Aufwendungen erstattet. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten. Das Nähere regelt die oder der Aufsichtsratsvorsitzende.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat legt die betrieblichen Ziele des Universitätsklinikums fest und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung;
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin;
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
5. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
7. Entlastung des Vorstands.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 3 Millionen DM;
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von ihm bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze;
4. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
7. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Universität (Kooperationsvereinbarung).

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Für den Aufsichtsrat ernannt die oder der Vorsitzende die Beamtinnen und Beamten des Universitätsklinikums und nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach dem Landesbeamtengesetz und der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand wahr.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender;

2. die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor mit beratender Stimme;
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Klinikumskonferenz und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, die Bestellung der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors außerdem nach Anhörung der Leitenden Pflegekräfte des Universitätsklinikums. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärztinnen oder Ärzte und Professorinnen oder Professoren der Medizin sein und sollen in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrats und führt die Geschäfte. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung oder der Verordnung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Mitglieder übertragen, in deren Geschäftsbereich diese Aufgaben überwiegend fallen.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten einschließlich der Beamten des Universitätsklinikums. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 110 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf einzelne Mitglieder für ihren Geschäftsbereich übertragen hat; er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Die Klinikumskonferenz berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern. Der Wirtschaftsplan ist bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Die Zentren und Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11 Medizinisches Zentrum

(1) Der Vorstand bestellt aus der Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmestandes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums

kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 12 Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Aufsichtsrat, der dazu das Benehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des medizinischen Zentrums und das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand nach Anhörung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors des medizinischen Zentrums auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 13 Gemeinsame Einrichtungen, Pflegedienst, Schulen und Lehranstalten

Der Vorstand regelt Organisation und Verfahren der gemeinsamen Einrichtungen, des Pflegedienstes und der Schulen und Lehranstalten des Universitätsklinikums nach Anhörung der Klinikumskonferenz. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 Übergangsvorschrift

Bis zur Wahl nach § 8 Abs. 3 wählen die nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in einer Vollversammlung aus ihrem Kreis die vier Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2. Zu dieser Vollversammlung lädt die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät die Wahlberechtigten ein. Sie oder er stellt das Wahlergebnis fest und veröffentlicht es in geeigneter Weise. Die Amtszeit der in dieser Vollversammlung gewählten Mitglieder der Klinikumskonferenz endet, sobald Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 aufgrund einer Wahlordnung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 gewählt sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABL. NRW.) in Kraft.

Anlage

Universitätsklinikum Bonn

Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung

Abteilung für Pharmakologie und Toxikologie

Abteilung für Experimentelle Hämatologie und Transfusionsmedizin

Abteilung für Rechtsmedizin
 Abteilung für Humangenetik
 Abteilung für Klinische Biochemie
 Abteilung für Medizinische Parasitologie
 Abteilung für Klinische Pharmakologie
 Abteilung für Medizinische Biometrie, Informatik und Epidemiologie

Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung, die organisatorisch zu Zentren zusammengefasst sind

Zentrum für Pathologie

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Pathologie
 Abteilung für Neuropathologie

Zentrum für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:
 Hygiene-Abteilung

Abteilung für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie

Zentrum für Augenheilkunde

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Allgemeine Augenheilkunde
 Abteilung für Experimentelle Ophthalmologie (Biochemie des Auges)

Chirurgisches Zentrum

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Allgemein-, Viszeral-, Thorax- und Gefäßchirurgie
 Abteilung für Unfallchirurgie
 Abteilung für Herzchirurgie
 Abteilung für Urologie
 Abteilung für Orthopädie
 Abteilung für Anästhesiologie und spezielle Intensivmedizin

Zentrum für Geburtshilfe und Frauenheilkunde

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Allgemeine Geburtshilfe und Frauenheilkunde
 Abteilung für Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
 Abteilung für Pränatale Diagnostik und Therapie

Zentrum für Kinderheilkunde

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Allgemeine Kinderheilkunde
 Abteilung für Neonatologie
 Abteilung für Kinderkardiologie
 Abteilung für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie

Zentrum für Innere Medizin

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Allgemeine Innere Medizin
 Abteilung für Innere Medizin – Kardiologie –
 Abteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Zentrum für Nervenheilkunde

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie
 Abteilung für Medizinische Psychologie
 Abteilung für Neurologie
 Abteilung für Epileptologie
 Abteilung für Neurochirurgie

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Zahnerhaltung und Parodontologie
 Abteilung für Kieferorthopädie
 Abteilung für Zahnärztliche Prothetik

Abteilung für Zahnärztliche Propädeutik/Experimentelle Zahnheilkunde

Abteilung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Abteilung für Mund- und Kiefer-Gesichtschirurgie

Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Abteilung für Dermatologie

Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

Abteilung für Radiologie

Abteilung für Nuklearmedizin

Abteilung: Medizinische Poliklinik

– MBl. NRW. 2001 S. 503.

22308

Satzung des Universitätsklinikums Düsseldorf – Anstalt des öffentlichen Rechts –

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 6. 2. 2001 – 321-7511-D

Aufgrund des § 7 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Düsseldorf der Universität Düsseldorf (Universitätsklinikum Düsseldorf) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 729) wird für das Universitätsklinikum Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Düsseldorf“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 25 Abs. 2 Satz 1 HG) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt. Das Nähere über die Zusammenarbeit regelt die zwischen Universität und Universitätsklinikum geschlossene Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung).

(3) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung.

(4) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach

Absatz 1 bis 3 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(5) Das Universitätsklinikum ist bis zum Ablauf des Jahres 2006 verpflichtet, sich für die Planung und Durchführung seiner Bauvorhaben der staatlichen Bauverwaltung des Landes und deren Rechtsnachfolger zu bedienen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3

Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung.

Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums;
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität;
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität;
5. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft;
6. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums;
9. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektorats, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und endet jeweils mit Ablauf der Aufsichtsratssitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

(3) Das am Universitätsklinikum tätige wissenschaftliche Personal mit Ausnahme des der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung.

(4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(6) Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat

wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 führt drei Stimmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ihre Aufwendungen erstattet. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten. Das Nähere regelt die oder der Aufsichtsratsvorsitzende.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat legt die betrieblichen Ziele des Universitätsklinikums fest und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung;
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin;
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
5. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
7. Entlastung des Vorstands.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 3 Millionen DM;
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von ihm bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze;
4. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
7. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Universität (Kooperationsvereinbarung).

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Für den Aufsichtsrat ernennt die oder der Vorsitzende die Beamtinnen und Beamten des Universitätsklinikums und nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach dem Landesbeamtengesetz und der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand wahr.

§ 6

**Zusammensetzung
und Bestellung des Vorstands**

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor mit beratender Stimme;
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Klinikumskonferenz und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, die Bestellung der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors außerdem nach Anhörung der Leitenden Pflegekräfte des Universitätsklinikums. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärztinnen oder Ärzte und Professorinnen oder Professoren der Medizin sein und sollen in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung.

§ 7

**Aufgaben und Geschäftsführung
des Vorstands**

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrats und führt die Geschäfte. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung oder der Verordnung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Mitglieder übertragen, in deren Geschäftsbereich diese Aufgaben überwiegend fallen.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfall treten die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören

die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten einschließlich der Beamten des Universitätsklinikums. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 110 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf einzelne Mitglieder für ihren Geschäftsbereich übertragen hat; er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Die Klinikumskonferenz berät der Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

**Wirtschaftsführung
und Rechnungswesen**

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigefügt; der Zusammen-

hang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern. Der Wirtschaftsplan ist bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Die Zentren und Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11 Medizinisches Zentrum

(1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und

Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmestandes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneter Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 12 Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Aufsichtsrat, der dazu das Benehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des medizinischen Zentrums und das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand nach Anhörung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors des medizinischen Zentrums auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 13 Gemeinsame Einrichtungen, Pflegedienst, Schulen und Lehranstalten

Der Vorstand regelt Organisation und Verfahren der gemeinsamen Einrichtungen, des Pflegedienstes und der Schulen und Lehranstalten des Universitätsklinikums nach Anhörung der Klinikumskonferenz. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 Übergangsvorschrift

Bis zur Wahl nach § 8 Abs. 3 wählen die nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in einer Vollversammlung aus ihrem Kreis die vier Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2. Zu dieser Vollversammlung lädt die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät die Wahlberechtigten ein. Sie oder er stellt das Wahlergebnis fest und veröffentlicht es in geeigneter Weise. Die Amtszeit der in dieser Vollversammlung gewählten Mitglieder der Klinikumskonferenz endet, sobald Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 aufgrund einer Wahlordnung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 gewählt sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft.

Anlage**Universitätsklinikum Düsseldorf****Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie**

Abteilung für Pharmakologie und Klinische Pharmakologie
Abteilung für Toxikologie

Zentrum für Pathologie

Pathologische Abteilung
Neuropathologische Abteilung
Abteilung für Cytopathologie

Zentrum für Ökologische Medizin

Abteilung für Hygiene
Abteilung für Rechtsmedizin
Abteilung für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin
Abteilung für Anthropologie und Humangenetik

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie

Medizinische Abteilung für Hämatologie, Onkologie und Klinische Immunologie
Medizinische Abteilung für Kardiologie, Pneumologie und Angiologie
Medizinische Abteilung für Endokrinologie
Abteilung für Gastroenterologie, Hepatologie und Infektiologie
Medizinische Abteilung für Stoffwechselerkrankungen und Ernährung
Medizinische Abteilung für Nephrologie und Rheumatologie
Neurologische Abteilung

Zentrum für Kinderheilkunde

Abteilung für Allgemeine Pädiatrie, Neurologie und Palmologie
Abteilung für Allgemeine Pädiatrie, Neonatologie, Gastroenterologie, Stoffwechsel und Ernährung
Abteilung für Kinderkardiologie
Abteilung für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten

Abteilung für Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie
Abteilung für Ambulante Zahnärztliche Chirurgie und Aufnahme
Abteilung für Parodontologie
Abteilung für Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde
Abteilung für Zahnärztliche Prothetik
Abteilung für Kieferorthopädie

Zentrum für Radiologie

Abteilung für Strahlentherapie
Nuklearmedizinische Abteilung
Zentralabteilung für Röntgendiagnostik

Zentrum für operative Medizin I

Abteilung für Allgemeine und Unfallchirurgie
Abteilung für Thorax- und Kardiovaskuläre Chirurgie
Abteilung für Kinderchirurgie
Abteilung für Gefäßchirurgie und Nierentransplantationen

Zentrum für Operative Medizin II

Augenabteilung
Abteilung für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten
Neurochirurgische Abteilung

Zentrum für Operative Medizin III

Frauen-Abteilung
Orthopädische Abteilung
Urologische Abteilung
Hautabteilung

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Zentralabteilung für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik
Zentralabteilung für Hämostaseologie und Transfusionsmedizin
Abteilung für Medizinische Mikrobiologie und Virologie
Abteilung für Onkologische Chemie
Abteilung für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Abteilung für Transplantationsdiagnostik und Zelltherapeutika
Abteilung für Anästhesiologie

- MBL NRW, 2001 S. 507.

22308

**Satzung
des Universitätsklinikums Essen
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 6. 2. 2001 - 321-7511-E

Aufgrund des § 7 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Essen der Universität - Gesamthochschule Essen (Universitätsklinikum Essen) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 725) wird für das Universitätsklinikum Essen folgende Satzung erlassen:

§ 1**Name und Sitz**

- (1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Essen“.
- (2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Essen.

§ 2**Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 25 Abs. 2 Satz 1 HG) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt. Das Nähere über die Zusammenarbeit regelt die zwischen Universität und Universitätsklinikum geschlossene Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung).
- (3) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung.
- (4) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach

Absatz 1 bis 3 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(5) Das Universitätsklinikum ist bis zum Ablauf des Jahres 2006 verpflichtet, sich für die Planung und Durchführung seiner Bauvorhaben der staatlichen Bauverwaltung des Landes und deren Rechtsnachfolger zu bedienen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3

Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums;
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität;
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität;
5. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft;
6. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums;
9. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektors, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und endet jeweils mit Ablauf der Aufsichtsratssitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

(3) Das am Universitätsklinikum tätige wissenschaftliche Personal mit Ausnahme des der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung.

(4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler berennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(6) Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat

wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 führt zwei Stimmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ihre Aufwendungen erstattet. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten. Das Nähere regelt die oder der Aufsichtsratsvorsitzende.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat legt die betrieblichen Ziele des Universitätsklinikums fest und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung;
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin;
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
5. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
7. Entlastung des Vorstands.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 3 Millionen DM;
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von ihm bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze;
4. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
7. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Universität (Kooperationsvereinbarung).

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Für den Aufsichtsrat ernennt die oder der Vorsitzende die Beamtinnen und Beamten des Universitätsklinikums und nimmt die Aufgaben des Dienstvorsorges nach dem Landesbeamtengesetz und der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand wahr.

§ 6

**Zusammensetzung
und Bestellung des Vorstands**

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor mit beratender Stimme;
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Klinikumskonferenz und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, die Bestellung der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors außerdem nach Anhörung der Leitenden Pflegekräfte des Universitätsklinikums. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärztinnen oder Ärzte und Professorinnen oder Professoren der Medizin sein und sollen in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung.

§ 7

**Aufgaben und Geschäftsführung
des Vorstands**

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrats und führt die Geschäfte. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung oder der Verordnung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Mitglieder übertragen, in deren Geschäftsbereich diese Aufgaben überwiegend fallen.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören

die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten einschließlich der Beamten des Universitätsklinikums. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 110 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf einzelne Mitglieder für ihren Geschäftsbereich übertragen hat; er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Die Klinikumskonferenz berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

**Wirtschaftsführung
und Rechnungswesen**

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammen-

hang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern. Der Wirtschaftspian ist bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach der für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Die Zentren und Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11 Medizinisches Zentrum

(1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und

Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmemedienstes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit der Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 12 Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Aufsichtsrat, der dazu das Benehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des medizinischen Zentrums und das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand nach Anhörung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors des medizinischen Zentrums auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 13 Gemeinsame Einrichtungen, Pflegedienst, Schulen und Lehranstalten

Der Vorstand regelt Organisation und Verfahren der gemeinsamen Einrichtungen, des Pflegedienstes und der Schulen und Lehranstalten des Universitätsklinikums nach Anhörung der Klinikumskonferenz. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 Übergangsvorschrift

Bis zur Wahl nach § 8 Abs. 3 wählen die nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in einer Vollversammlung aus ihrem Kreis die vier Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2. Zu dieser Vollversammlung lädt die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät die Wahlberechtigten ein. Sie oder er stellt das Wahlergebnis fest und veröffentlicht es in geeigneter Weise. Die Amtszeit der in dieser Vollversammlung gewählten Mitglieder der Klinikumskonferenz endet, sobald Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 aufgrund einer Wahlordnung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 gewählt sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft.

Anlage 22308

Universitätsklinikum Essen

Zentrum für Pathologie und Rechtsmedizin

Abteilung für Pathologie
Abteilung für Neuropathologie
Abteilung für Rechtsmedizin

Zentrum für Medizinische Ökologie

Abteilung für Medizinische Mikrobiologie
Abteilung für Virologie
Abteilung für Hygiene und Arbeitsmedizin
Abteilung für Immunologie
Abteilung für Transfusionsmedizin

Zentrum für Klinische Tumorforschung und -therapie

Abteilung für Internistische Tumorthherapie
Abteilung für Knochenmarktransplantationen

Zentrum für Innere Medizin

Abteilung für Endokrinologie
Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie
Abteilung für Hämatologie
Abteilung für Kardiologie
Abteilung für Nieren- und Hochdruckkranke
Abteilung für Pathophysiologie
Abteilung für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Chirurgisches Zentrum

Abteilung für Allgemein- und Transplantationschirurgie
Abteilung für Unfallchirurgie
Abteilung für Thorax- und kardiovaskuläre Chirurgie

Zentrum für Kinderheilkunde

Abteilung für Allgemeine Kinderheilkunde
Abteilung für Kinderkardiologie
Abteilung für Kinder-Nephrologie
Abteilung für Pädiatrische Hämatologie/Onkologie und Endokrinologie

Radiologisches Zentrum

Abteilung für Allgemeine Strahlentherapie
Zentralabteilung für Röntgendiagnostik
Abteilung für Nuklearmedizin

Zentrum für Frauenheilkunde

Abteilung für Gynäkologie, insbesondere Gynäkologische Onkologie
Abteilung für Geburtshilfe und perinatale Medizin

Zentrum für Augenheilkunde

Abteilung für Erkrankungen des vorderen Augenabschnittes
Abteilung für Erkrankungen des hinteren Augenabschnittes

Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Abteilung für Anästhesiologie und Intensivmedizin
Abteilung für Urologie
Abteilung für Orthopädie
Neurochirurgische Abteilung
Neurologische Abteilung
Hautabteilung
Abteilung für Angiologie
Hals-, Nasen- und Ohrenabteilung
Abteilung für Audiometrie und Vestibulometrie
Abteilung für Humangenetik und pränatale Diagnostik

– MBL NRW. 2001 S. 511.

**Satzung
des Universitätsklinikums Köln
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 6. 2. 2001 – 321-7511-K

Aufgrund des § 7 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Köln der Universität Köln (Universitätsklinikum Köln) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 721) wird für das Universitätsklinikum Köln folgende Satzung erlassen:

§ 1**Name und Sitz**

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Köln“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Köln.

§ 2**Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 25 Abs. 2 Satz 1 HG) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt. Das Nähere über die Zusammenarbeit regelt die zwischen Universität und Universitätsklinikum geschlossene Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung).

(3) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung.

(4) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(5) Das Universitätsklinikum ist bis zum Ablauf des Jahres 2006 verpflichtet, sich für die Planung und Durchführung seiner Bauvorhaben der staatlichen Bauverwaltung des Landes und deren Rechtsnachfolger zu bedienen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3**Organe**

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums;
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität;
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität;
5. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft;
6. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums;
9. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektorats, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und endet jeweils mit Ablauf der Aufsichtsratssitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

(3) Das am Universitätsklinikum tätige wissenschaftliche Personal mit Ausnahme des der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung.

(4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(6) Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 führt zwei Stimmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ihre Aufwendungen erstattet. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten. Das Nähere regelt die oder der Aufsichtsratsvorsitzende.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat legt die betrieblichen Ziele des Universitätsklinikums fest und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung;
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin;
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
5. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
7. Entlastung des Vorstands.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 3 Millionen DM;
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von ihm bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze;
4. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
7. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Universität (Kooperationsvereinbarung).

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Für den Aufsichtsrat ernennt die oder der Vorsitzende die Beamtinnen und Beamten des Universitätsklinikums und nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach dem Landesbeamtengesetz und der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand wahr.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor mit beratender Stimme;
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Klinikumskonferenz und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, die Bestellung der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors außerdem nach Anhörung

der Leitenden Pflegekräfte des Universitätsklinikums. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärztinnen oder Ärzte und Professorinnen oder Professoren der Medizin sein und sollen in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrats und führt die Geschäfte. Ihn obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung oder der Verordnung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Mitglieder übertragen, in deren Geschäftsbereich diese Aufgaben überwiegend fallen.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfalle treten die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten einschließlich der Beamten des Universitätsklinikums. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 110 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf einzelne Mitglieder für ihren Geschäftsbereich übertragen hat; er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt

werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Die Klinikumskonferenz berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;

2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern. Der Wirtschaftsplan ist bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden

besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Die Zentren und Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11 Medizinisches Zentrum

(1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmestandes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 12 Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Aufsichtsrat, der dazu das Benehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des medizini-

schen Zentrums und das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand nach Anhörung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors des medizinischen Zentrums auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 13 Gemeinsame Einrichtungen, Pflegedienst, Schulen und Lehranstalten

Der Vorstand regelt Organisation und Verfahren der gemeinsamen Einrichtungen, des Pflegedienstes und der Schulen und Lehranstalten des Universitätsklinikums nach Anhörung der Klinikumskonferenz. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 Übergangsvorschrift

Bis zur Wahl nach § 8 Abs. 3 wählen die nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in einer Vollversammlung aus ihrem Kreis die vier Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2. Zu dieser Vollversammlung lädt die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät die Wahlberechtigten ein. Sie oder er stellt das Wahlergebnis fest und veröffentlicht es in geeigneter Weise. Die Amtszeit der in dieser Vollversammlung gewählten Mitglieder der Klinikumskonferenz endet, sobald Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 aufgrund einer Wahlordnung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 gewählt sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft.

Anlage

Universitätsklinikum Köln

Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung, die organisatorisch zu Zentren zusammengefasst sind

Zentrum für Pathologie

Das Zentrum für Pathologie wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- Abteilung für Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie
- Abteilung für Neuropathologie
- Abteilung für Klinische Chemie
- Abteilung für Rechtsmedizin
- Abteilung für Medizinische Mikrobiologie, Immunologie und Hygiene
- Abteilung für Virologie
- Abteilung für Pharmakologie
- Abteilung für Humangenetik

Zentrum für Kinderheilkunde

Das Zentrum für Kinderheilkunde wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Allgemeine Kinderheilkunde

Abteilung für Kinderkardiologie

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters

Zentrum für Augenheilkunde

Das Zentrum für Augenheilkunde wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Allgemeine Augenheilkunde einschließlich der Allgemeinen Ambulanz

Abteilung für Netzhaut- und Glaskörper-Chirurgie

Abteilung für Oculäre Motilitätsstörungen und Neuroophthalmologie

Zentrum für Neurochirurgie

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Neurochirurgie

Abteilung für Stereotaxie

Zentrum für Neurologie und Psychiatrie

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Neurologie

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Zahnärztliche Prothetik

Abteilung für Vorklinische Zahnheilkunde

Abteilung für Zahnerhaltung und Parodontologie

Abteilung für Kieferorthopädie

Abteilung für Zahnärztliche Chirurgie und Mund- und Kieferchirurgie

Zentrum für Innere Medizin

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Innere Medizin I, insbesondere Hämatologie und Onkologie

Abteilung für Innere Medizin II, insbesondere Endokrinologie und Hypertonie sowie allgemeine internistische Ambulanz

Abteilung für Innere Medizin III, insbesondere Kardiologie

Abteilung für Innere Medizin IV, insbesondere Nephrologie und Gastroenterologie

Zentrum für Operative Medizin

Das Zentrum wird in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Viszeral- und Gefäßchirurgie

Abteilung für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie

Abteilung für Herz- und Thoraxchirurgie

Abteilung für Urologie

Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Abteilung für Arbeits- und Sozialmedizin

Abteilung für Psychosomatik und Psychotherapie

Abteilung für Frauenheilkunde

Abteilung für Radiologische Diagnostik

Abteilung für Nuklearmedizin

Abteilung für Strahlentherapie

Abteilung für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Abteilung für Dermatologie und Venerologie

Abteilung für Orthopädie

Abteilung für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin

Nachrichtlich:

1. Chirurgische Klinik im Städtischen Krankenhaus Köln-Merheim

Leiter: Universitätsprofessor Dr. H. Troldl

2. Medizinische Klinik im Städtischen Krankenhaus Köln-Merheim

Leiter: Universitätsprofessor Dr. Krone

– MBL NRW. 2001 S. 515.

22308

Satzung des Universitätsklinikums Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts –

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 6. 2. 2001 – 321-7511-MS

Aufgrund des § 7 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Münster der Universität Münster (Universitätsklinikum Münster) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 716) wird für das Universitätsklinikum Münster folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie führt den Namen „Universitätsklinikum Münster“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Münster.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung und der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbrieften Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 25 Abs. 2 Satz 1 HG) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt. Das Nähere über die Zusammenarbeit regelt die zwischen Universität und Universitätsklinikum geschlossene Vereinbarung (Kooperationsvereinbarung).

(3) Die den Fachbereich Medizin betreffender Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung.

(4) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(5) Das Universitätsklinikum ist bis zum Ablauf des Jahres 2006 verpflichtet, sich für die Planung und Durchführung seiner Bauvorhaben der staatlichen Bauverwaltung des Landes und deren Rechtsnachfolger zu bedienen.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch

Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3

Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4

Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung;
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums;
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität;
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität;
5. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger aus dem Bereich der Wirtschaft;
6. eine externe Sachverständige oder ein externer Sachverständiger aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft;
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals;
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums;
9. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektorats, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre und endet jeweils mit Ablauf der Aufsichtsratssitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt.

(3) Das am Universitätsklinikum tätige wissenschaftliche Personal mit Ausnahme des der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung.

(4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(6) Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Jedes Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 führt zwei Stimmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen

sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ihre Aufwendungen erstattet. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten. Das Nähere regelt die oder der Aufsichtsratsvorsitzende.

(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat legt die betrieblichen Ziele des Universitätsklinikums fest und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung;
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin;
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
5. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers;
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
7. Entlastung des Vorstands.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten;
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 3 Millionen DM;
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer von ihm bestimmten Zeitdauer und Wertgrenze;
4. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen;
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
7. die Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der Universität (Kooperationsvereinbarung).

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Für den Aufsichtsrat ernennt die oder der Vorsitzende die Beamtinnen und Beamten des Universitätsklinikums und nimmt die Aufgaben des Dienstvorsetzten nach dem Landesbeamtengesetz und der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand wahr.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor mit beratender Stimme;

3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Klinikumskonferenz und der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, die Bestellung der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors außerdem nach Anhörung der Leitenden Pflegekräfte des Universitätsklinikums. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor müssen approbierte Ärztinnen oder Ärzte und Professorinnen oder Professoren der Medizin sein und sollen in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle mit allen Rechten und Pflichten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum im Rahmen der Beschlüsse des Aufsichtsrats und führt die Geschäfte. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung oder der Verordnung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Mitglieder übertragen, in deren Geschäftsbereich diese Aufgaben überwiegend fallen.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfall treten die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor und die Stellvertretende Kaufmännische Direktorin oder der Stellvertretende Kaufmännische Direktor an ihre Stelle. Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten einschließlich der Beamten des Universitätsklinikums. Er kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der

Zuständigkeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 110 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt der Vorstand, soweit er die Entscheidungsbefugnis nicht auf einzelne Mitglieder für ihren Geschäftsbereich übertragen hat; er kann sich durch eines oder mehrere seiner Mitglieder vertreten lassen.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Die Klinikumskonferenz berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigefügt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern. Der Wirtschaftsplan ist bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einfüh-

rungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Die Zentren und Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11 Medizinisches Zentrum

(1) Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des medizinischen Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmemedienstes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen

erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 12 Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Aufsichtsrat, der dazu das Benehmen mit der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des medizinischen Zentrums und das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand nach Anhörung der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors des medizinischen Zentrums auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Benennung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 13 Gemeinsame Einrichtungen, Pflegedienst, Schulen und Lehranstalten

Der Vorstand regelt Organisation und Verfahren der gemeinsamen Einrichtungen, des Pflegedienstes und der Schulen und Lehranstalten des Universitätsklinikums nach Anhörung der Klinikumskonferenz. Die Regelungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 14 Übergangsvorschrift

Bis zur Wahl nach § 8 Abs. 3 wählen die nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten in einer Vollversammlung aus ihrem Kreis die vier Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2. Zu dieser Vollversammlung lädt die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät die Wahlberechtigten ein. Sie oder er stellt das Wahlergebnis fest und veröffentlicht es in geeigneter Weise. Die Amtszeit der in dieser Vollversammlung gewählten Mitglieder der Klinikumskonferenz endet, sobald Mitglieder der Klinikumskonferenz nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 aufgrund einer Wahlordnung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 gewählt sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft.

Anlage

Universitätsklinikum Münster

Zentrum für Klinisch-Theoretische Medizin I

Abteilung für Arbeitsmedizin

Abteilung für Humangenetik

Abteilung für Medizinische Mikrobiologie

Abteilung für Hygiene

Abteilung für Sportmedizin

Abteilung für Epidemiologie und Sozialmedizin

Zentrum für Klinisch-Theoretische Medizin II

Abteilung für Neuropathologie

Abteilung für Pathologie

Abteilung für Pharmakologie und Toxikologie

Abteilung für Rechtsmedizin

Zentrum für Innere Medizin

Abteilung für Innere Medizin A (Hämatologie und Onkologie)

Abteilung für Innere Medizin B (Gastroenterologie und Stoffwechselkrankheiten)

Abteilung für Innere Medizin C (Angiologie und Kardiologie)

Abteilung für Innere Medizin D (Med. Poliklinik)

Zentrum für Nervenheilkunde

Abteilung für Neurologie

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie

Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie des Kinder- und Jugendalters

Abteilung für Psychosomatik und Psychotherapie

Abteilung für Medizinische Psychologie

Zentrum für Kinderheilkunde

Abteilung für Allgemeine Kinderheilkunde

Abteilung für Kinderkardiologie

Abteilung für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie

Zentrum für Dermatologie

Abteilung für Allgemeine Dermatologie und Venerologie

Zentrum für Anästhesiologie und Laboratoriumsmedizin

Abteilung für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin

Abteilung für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin

Abteilung für Transfusionsmedizin

Zentrum für Strahlenmedizin

Abteilung für Klinische Röntgendiagnostik

Abteilung für Strahlentherapie

Zentrum für Chirurgie

Abteilung für Allgemeine Chirurgie

Abteilung für Unfall- und Handchirurgie

Abteilung für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie

Abteilung für Kinder- und Neugeborenen-Chirurgie

Abteilung für Neurochirurgie

Abteilung für Urologie

Abteilung für Spezielle Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie und Experimentelle Zahnheilkunde

Zentrum für Augen- und Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Abteilung für Augenheilkunde

Abteilung für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde

Abteilung für Experimentelle Audiologie

Abteilung für Phoniatrie/Pädaudiologie

Zentrum für Frauenheilkunde

Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Abteilung für Reproduktionsmedizin

Zentrum für Orthopädie

Abteilung für Allgemeine Orthopädie

Abteilung für Technische Orthopädie und Rehabilitation

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Abteilung für Mund- und Kiefer-Gesichtschirurgie

Abteilung für Kieferorthopädie

Abteilung für Parodontologie

Abteilung für Zahnerhaltung

Abteilung für Zahnärztliche Prothetik

Abteilung für Zahnärztliche Röntgenologie

– MBl. NRW. 2001 S. 519.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bage! Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9882/228, Tel. (0211) 9882/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bage! Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9882/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bage! Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bage! Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bage!, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3369